

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** über

Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen von Kreditinstituten nach § 273 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Bankwesengesetz

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 9. Dezember 2009 als Fachgutachten KFS/BA 13; von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
2. Allgemeine Berichtsgrundsätze.....	2
3. Rechtliche Grundlagen und Inhalt des Prüfungsberichtes.....	2
4. Abschnitte des Prüfungsberichtes bei Jahresabschlussprüfungen.....	2
4.1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	2
4.2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts	2
4.3. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses.....	2
4.4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	2
4.4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
4.4.2. Erteilte Auskünfte	3
4.4.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste.....	3
4.4.4. Feststellungen zu Tatsachen nach § 63 Abs. 3 BWG	3
4.5. Bestätigungsvermerk	3
5. Besonderheiten bei Konzernabschlussprüfungen.....	3
5.1. Grundsatz.....	3
5.2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	3
5.3. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Konzernabschlusses.....	3
5.4. Feststellung zum Corporate Governance-Bericht.....	3
5.5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
6. Freiwillige Berichtsausweitungen	3
7. Ausfertigung und Vorlage des Prüfungsberichtes.....	3
8. Anwendungszeitpunkt.....	4

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Fachgutachten ergänzt das Fachgutachten KFS/PG 2 und regelt die besonderen Berichtspflichten bei Abschlussprüfungen von Kreditinstituten.
- (2) In diesem Fachgutachten werden nur die ergänzenden Berichtsbestandteile erläutert. Für alle anderen Berichtsbestandteile wird auf das KFS/PG 2 verwiesen.

2. Allgemeine Berichtsgrundsätze

- (3) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

3. Rechtliche Grundlagen und Inhalt des Prüfungsberichtes

- (4) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4. Abschnitte des Prüfungsberichtes bei Jahresabschlussprüfungen

4.1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- (5) In diesem Abschnitt sollen über die Ausführungen entsprechend dem Fachgutachten KFS/PG 2 hinaus bankspezifische Besonderheiten (insbesondere Ergänzung der Prüfung und Berichterstattung gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) dargestellt werden.

4.2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts

- (6) In der Anlage zum Prüfungsbericht ist die „Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere [zu] Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage)“ darzustellen. Diese Darstellung kann auch im Prüfungsbericht gegeben werden.

In der Regel erfolgt die Darstellung der Vermögens- und der Ertragslage durch einen Vorjahresvergleich und die Erläuterung wesentlicher Veränderungen.

Zur Darstellung der Geschäftsentwicklung und der Risikolage ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Anhang bzw. Lagebericht zu verweisen. Auf aussagekräftige Darstellungen im Anhang bzw. Lagebericht ist zu achten.

4.3. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses

- (7) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4.4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

- (8) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4.4.2. Erteilte Auskünfte

(9) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4.4.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

(10) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4.4.4. Feststellungen zu Tatsachen nach § 63 Abs. 3 BWG

(11) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

(12) Wurde eine Berichtspflicht gemäß § 63 Abs. 3 BWG ausgeübt, so ist dies nicht nur im Prüfungsbericht, sondern auch in der Anlage zum Prüfungsbericht zu erläutern.

4.5. Bestätigungsvermerk

(13) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Der Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt über die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahres- und Konzernabschluss bei der Beschreibung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften um einen Verweis auf die bankrechtlichen Vorschriften zu ergänzen.

5. Besonderheiten bei Konzernabschlussprüfungen

5.1. Grundsatz

(14) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

(15) In diesem Abschnitt sollen über die Ausführungen entsprechend dem Fachgutachten KFS/PG 2 hinaus bankspezifische Besonderheiten (insbesondere Ergänzung der Prüfung und Berichterstattung gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) dargestellt werden.

5.3. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Konzernabschlusses

(16) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.4. Feststellung zum Corporate Governance-Bericht

(17) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

(18) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

6. Freiwillige Berichtsausweitungen

(19) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

7. Ausfertigung und Vorlage des Prüfungsberichtes

(20) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Gemäß § 44 Abs. 1 BWG sind die Prüfungsberichte von den Kreditinstituten längstens innerhalb

von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der OeNB vorzulegen. Gleiches gilt für die Vorlage an die Einlagensicherungseinrichtungen.

8. Anwendungszeitpunkt

- (21) Dieses Fachgutachten ist auf Prüfungsberichte über Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen von Kreditinstituten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2009 enden, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.